

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, werden zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Prüfverfahren erlassen. BVT-Schlussfolgerungen sind gemäß Artikel 3 Z 12 IE-Richtlinie Dokumente, die die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Platten auf Holzbasis (BVT WBP – wood based panels) erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 20.11.2015 (ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 31). Im nun vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national umgesetzt.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-Richtlinie haben IE-Richtlinien-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen. Dementsprechend muss ein Betrieb mit 24.11.2019 den Vorgaben entsprechen. Es ist daher eine Vorlaufzeit für die Betriebe nötig, die mit der nunmehrigen Kundmachung der nationalen AEV Holzwerkstoffe, auf deren Grundlage fristgerecht ein Projekt gemäß § 33c WRG 1959 eingebracht werden kann, ausreichend gegeben ist.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Platten auf Holzbasis gelten für die in Abschnitt 6.1 Buchstaben c Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten industriellen Tätigkeiten:

6.1 c) Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen: eine oder mehrere der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis mit einer Produktionskapazität von über 600 m³ pro Tag: Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten.

Die das Abwasser betreffenden textlich beschriebenen BVT werden in § 1 Abs. 5 (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik) der AEV Holzwerkstoffe eingearbeitet, die zwei neu aufzunehmenden Jahreswerte in die Fußnoten der Anlage A.

Besonderer Teil

Zu § 1

Zur besseren Lesbarkeit wurde Abs. 2 mit Abs. 3 der AEV idF BGBl. II Nr. 264/2003 verschnitten und zusammengezogen, sodass sich sowohl die betreffende Tätigkeit als auch die die entsprechenden Emissionsbegrenzungen enthaltende Anlage in einem Absatz befinden.

In § 1 Abs. 2 wird als redaktionelle Änderung nach der Wortfolge „Herstellen von Holzfaserplatten“ die Wortfolge „im Nass- oder Trockenverfahren“ gestrichen. Die Wortfolge kann entfallen, da ohnehin beide Verfahren umfasst sind.

Darüber hinaus werden in den Geltungsbereich der Verordnung für IE-Richtlinien-Anlagen auch von der AAEV abweichende Regelungen aufgenommen, und zwar sowohl bezüglich der Mindesthäufigkeit der Überwachung betreffend Niederschlagswasser von Holzlager- und -verarbeitungsplätzen im Freien für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe als auch bezüglich des Standes der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik. Dies vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 5, nach dem die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV) gilt, soweit die vorliegende Branchen-Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 AAEV keine von der AAEV abweichende Regelung enthält. Für Holzlager- und -verarbeitungsplätze im Freien von Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen gilt weiterhin die AAEV, diese fallen nicht in den Geltungsbereich der ggst. AEV Holzwerkstoffe (siehe auch Klammerausdruck in § 1 Abs. 5 Z 1 lit. b).

Damit gelten für IE-Richtlinien-Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 sowohl die AAEV als auch die spezielleren Regelungen der AEV Holzwerkstoffe.

Dem Parameter Abfiltrierbare Stoffe, der im BAT-Dokument für die Einleitung von Oberflächenabflusswasser (Tabelle 6) vorgegeben ist, wird mit einer Emissionsbegrenzung bereits in der AAEV entsprochen, die als Auffangverordnung national die allgemeinen und nicht branchenspezifischen

Vorgaben enthält und u.a. für Niederschlagswasser gilt. Es erfolgt daher keine Duplizierung in der AEV Holzwerkstoffe.

Abs. 5: In Abs. 5 wird wie bisher der Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik beschrieben. Bisher nicht in der AEV vorhandene Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen werden in den zutreffenden Abschnitten des Abs. 5 aufgenommen. Abwasserrelevante Vorgaben finden sich in BVT 14, 24, 25, 26, 27 und 28 der BVT-Schlussfolgerungen.

Die bisherige Aufteilung in Z 1 und 2 weicht einer Dreiteilung zugunsten einer neuen Ziffer, die zum besseren Überblick all die Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechniken umfasst, die sowohl für die Herstellung von Holzspanplatten als auch für Holzfaserplatten gelten. Z 2 umfasst daher nur mehr die Techniken, die allein für die Herstellung von Holzspanplatten gelten; Z 3 jene Techniken, die allein für die Herstellung von Holzfaserplatten gelten.

Abs. 5 Z 1, lit. b): Unter der Prämisse, dass Niederschlagswasser bereits in der AAEV geregelt ist und die Regelung der BVT 24 lit. a (Sammlung und getrennte Behandlung von Niederschlagswasser und Prozessabwasser) damit schon in der AAEV (§ 3 Abs. 4) grundgelegt ist, erfolgt keine Duplizierung in der AEV Holzwerkstoffe. Es wird daher in § 1 Abs. 5 Z 1 lit. b nur explizit die Lagerung von Holz auf versiegelten Flächen (BVT 24 lit. b) in die Branchenverordnung aufgenommen. Dies gilt über § 1 Abs. 2 auch für trockenproduzierende Betriebe.

In dieser neu aufzunehmenden lit. b betreffend die Lagerung von Holz wird unter der Formulierung „auf versiegelten Flächen“ die Versiegelung mit Pflaster, Beton, Asphalt oder Ähnlichem verstanden. Fachlicher Hintergrund der Bestimmung ist, dass grundsätzlich nicht verunreinigtes oder gering verunreinigtes Niederschlagswasser dem natürlichen ober- oder unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden soll. Verunreinigtes Niederschlagswasser soll jedenfalls nicht ohne vorhergehende Behandlung versickert werden. Es wird davon ausgegangen, dass Niederschlagswasser von Holzlagerplätzen verunreinigt ist. Der Holzlagerplatz soll versiegelt werden, damit das verunreinigte Niederschlagswasser gesammelt und gereinigt werden kann. Danach ist eine Versickerung möglich.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 5 können grundsätzlich die erwähnten Maßnahmen des Standes der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik vorgeschrieben werden, soweit sie zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen erforderlich sind oder sofern bei einer beantragten Einleitung die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist. Es ist also jeweils im Einzelfall zu beurteilen, welche Maßnahme bei welcher Anlage erforderlich ist.

BVT 25 wird mit Z 1 lit. c umgesetzt. Diese gilt über § 1 Abs. 2 auch für trockenproduzierende Betriebe.

Die in Z 1 lit. f) genannten physikalischen, physikalisch-chemischen oder chemischen Abwasserreinigungsverfahren beinhalten auch bereits die in BVT 27 und 28 genannten Techniken (Sedimentation, Entwässerung mittels Zentrifugation...).

Abs. 5 Z 1 lit. d) und Z 2 lit. a): Mit den bereits bestehenden lit. ist die BVT 26 umgesetzt.

Mit Abs. 5 Z 2 lit. a [„Mehrfachverwendung (Kreislaufführung)“] ist BVT 2 lit. e umgesetzt.

Zu § 2

Die Zitate der die gefährlichen Stoffe betreffenden Regelungen werden in § 2 an die aktuelle Fassung des WRG angepasst.

Es entfällt die ziffernmäßige Nummerierung der Parameter sowohl hier als auch in den Anlagen.

Als gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gelten die bisher genannten weiter.

Zu § 3

Im § 3 Abs. 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen künftig bei Einleitungen in Fließgewässer auch Emissionsbegrenzungen für die über ein Jahr gemittelte Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen, gemessen in den Tagesproben des Ablaufs, geben wird. Dazu werden in Abs. 1 die „Jahresfrachten“ für die Beurteilung der Abwassereinleitung ergänzt und in dem neuen Abs. 3 die Vorgaben für die Berechnung der höchstzulässigen Jahresfracht aufgenommen. Die Berechnung der höchstzulässigen Jahresfracht F_{\max} eines Abwasserinhaltsstoffes ergibt sich durch Multiplikation der als Jahreswert festgelegten Emissionsbegrenzung c_a gemäß Fußnoten n) und p) der Anlage A mit der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge Q_a im Untersuchungsjahr:

$$F_{\max} \left[\frac{kg}{a} \right] = c_a \left[\frac{mg}{l} \right] \cdot Q_a \left[\frac{m^3}{a} \right] \cdot 10^{-3}$$

Zur Festlegung der Jahresfracht als Beurteilungskriterium und zur Überwachung siehe die unten folgenden Anmerkungen zu § 4.

In Abs. 2 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Im Übrigen werden produktionsspezifische Emissionsbegrenzungen in Anlage A ausschließlich für Abwasser aus der Produktion und nicht für Niederschlagswasser festgelegt. Dies auch deswegen, weil die anfallende Menge an Niederschlagswasser produktionsunabhängig ist.

Zu § 4

Abs. 1: Die Beurteilung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der AEV Holzwerkstoffe erfolgte bisher auf Grundlage von „Tageswerten“. Abhängig vom zu überwachenden Abwasserparameter waren dafür Messergebnisse heranzuziehen, die entweder an Hand einer mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Tagesmischprobe oder an Hand von mengenproportional gezogenen Stichproben eines Tages zu bestimmen waren. Diese Emissionsbegrenzungen werden beibehalten, sind sowohl in der Eigen- als auch der Fremdüberwachung einzuhalten und finden sich in der Anlage A.

Für Einleitungen in ein Fließgewässer werden aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen für einen Teil der vorgenannten Abwasserparameter Jahreswerte als zusätzliche Emissionsbegrenzungen neu eingeführt. Diese sind in den neuen Fußnoten n) und p) der Anlage A zu finden und sind zusätzlich zu den jeweiligen „Tageswerten“ einzuhalten. Es sind also, soweit vorhanden, beide Emissionsbegrenzungen – jene der Spalte I („Tageswerte“) und jene der Fußnoten n) und p) („Jahreswerte“) – der Anlage A einzuhalten. Anders als die Emissionsbegrenzungen der Spalte I („Tageswerte“) sind jene der Fußnoten n) und p) („Jahreswerte“) nur in der Eigenüberwachung einzuhalten. Das wird damit begründet, dass eine Auswertung im Jahresmittel nur sinnvoll ist, wenn eine Mindestanzahl von Messungen vorliegt. Nur dann ist sie repräsentativ. Aufgrund der Vorgaben des § 4 Abs. 5 ist dies in der Eigenüberwachung für die „Jahreswerte“ vorwiegend der Fall.

Abs. 2: Durch die Aufnahme der Emissionsbegrenzungen der BVT-Schlussfolgerungen („Jahreswerte“) in die neuen Fußnoten n) und p) der Anlage A ist es an dieser Stelle notwendig, auf die bisher bereits als „Tageswerte“ vorgegebenen Emissionsbegrenzungen zu verweisen. Wegen des Entfalls der ziffernmäßigen Nummerierung der Parameter ist außerdem eine redaktionelle Umformulierung notwendig.

Abs. 3: Im neuen Abs. 3 werden die Regeln für die Beurteilung der Einhaltung der neuen Emissionsbegrenzungen der BVT-Schlussfolgerungen („Jahreswerte“) aufgenommen.

Die Auswertung der Messergebnisse erfolgt in 2 Schritten:

1. Berechnung des nach dem jeweiligen Tagesabwasserdurchfluss gewichteten arithmetischen Mittelwertes der Tagesmittelwerte eines Untersuchungsjahres: die Vorgaben für die Berechnung entsprechen dem Abschnitt „Allgemeine Erwägungen“ der BVT-Schlussfolgerungen. Für die Berechnung ist folgende Formel zu verwenden:

$$\bar{c}_j = \sum_{i=1}^n c_{ji} \cdot \frac{Q_{di}}{\sum_{i=1}^n Q_{di}} \left[\frac{\text{mg}}{\text{l}} \right]$$

Darin bedeuten:

- \bar{c}_j gewichteter arithmetischer Mittelwert für den Abwasserinhaltsstoffes j [mg/l]
n Anzahl der Messungen (Tagesmittelwerte) eines Untersuchungsjahres
 c_{ji} Tagesmittelwert des Abwasserinhaltsstoffes j des i-ten Messtages [mg/l]
 Q_{di} Abwasserdurchfluss des i-ten Messtages [m³/d]

Der Tagesmittelwert entspricht, abhängig vom zu überwachenden Abwasserinhaltsstoff, entweder dem Messwert in der mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Tagesmischprobe oder dem Mittelwert der Messungen in den mengenproportional gezogenen Stichproben eines Tages.

An dieser Stelle wird auch die Konvention für den Umgang mit Messwerten, die unter der Bestimmungsgrenze (BG) liegen, bei der Mittelwertbildung festgelegt: Messwerte < BG sind auf 0 zu setzen. Andere Konventionen (z. B. Messwert < BG, folglich Messwert = BG/2) könnten in bestimmten Fällen dazu führen, dass eine Überschreitung einer Emissionsbegrenzung eintritt, die nur auf der konventionsmäßig festgelegten Schätzung für die Messwerte < BG beruht. Um solche Fälle zu vermeiden, ist die angegebene Konvention anzuwenden.

2. Berechnung der Jahresfracht: die Jahresfracht des F_{aj} des Abwasserinhaltsstoffes j ergibt sich durch Multiplikation des Mittelwertes \bar{c}_j mit der Jahresabwassermenge Q_a :

$$F_{aj} [\text{kg/a}] = \bar{c}_j [\text{mg/l}] \cdot Q_a [\text{m}^3/\text{a}] \cdot 10^{-3}$$

Ein Jahreswert für den Abwasserinhaltsstoff j gilt als eingehalten, wenn die Jahresfracht nicht größer ist als die höchstzulässige Jahresfracht gemäß § 3 Abs. 3:

$$F_{aj} \leq F_{\max j}$$

Grundsätzlich ist die Beurteilung der Jahreswerte als Konzentration der Beurteilung als Fracht gleichwertig. Im Gegensatz zu der Zielsetzung von Tageswerten, bei welchen Überschreitungen zulässig sind (4 von 5-Regel, Perzentilregelung) liegt der Zweck von Jahreswerten aber in einer Frachtbegrenzung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe, die unbedingt einzuhalten ist. In Analogie zu den Tageswerten (§ 6 AAEV und § 3 Abs. 2 dieser AEV) ist die Abwassereinleitung bezüglich der Jahreswerte daher an Hand der eingeleiteten Jahresfrachten zu beurteilen.

Für den Fall einer Mischungsrechnung ist überdies ebenfalls eine Frachtbetrachtung notwendig. Darüber hinaus ist diese Form der Beurteilung mit der Umsetzung von Jahreswerten von BVT-Schlussfolgerungen den AEVEN anderer Industriebranchen (z. B. AEV Zellstoff und Papier) in Übereinstimmung.

In der neuen Formulierung wird bewusst das „Untersuchungsjahr“ und nicht das „Kalenderjahr“ gewählt, um eine geeignete Festlegung auf Bescheideebene zu ermöglichen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Jahreswerte scheint es in der Praxis zweckmäßig, im Bescheid die Vorlage eines Jahresberichts zu fordern. In diesem Jahresbericht sind die Messergebnisse des Vorjahres auszuwerten, die Berechnung der gewichteten Mittelwerte und der Jahresfrachten darzustellen und die Einhaltung der höchstzulässigen Jahresfrachten nachzuweisen.

Abs. 5: Die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für IE-Richtlinien-Anlagen (Anlagen gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959) zur Mindesthäufigkeit der Überwachung für die Abwasserparameter Abfiltrierbare Stoffe, Chemischer Sauerstoffbedarf CSB oder, alternativ dazu, Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) werden in einem neuen § 4 Abs. 5 der AEV Holzwerkstoffe umgesetzt.

Abs. 6: Die Vorgabe der BVT-Schlussfolgerungen für IE-Richtlinien-Anlagen zur Mindesthäufigkeit der Überwachung für den Abwasserparameter Abfiltrierbare Stoffe betreffend Niederschlagswasser von Holzlager- und -verarbeitungsplätzen im Freien wird abweichend von der AAEV in Abs. 6 der AEV Holzwerkstoffe umgesetzt.

Zu den Worten „Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV“:

§ 7 Abs. 8 Z 1 AAEV bestimmt, dass die Häufigkeit der Überwachung einer Emissionsbegrenzung eines nach § 4 Abs. 1 AAEV maßgeblichen Abwasserparameters bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung von der Wasserrechtsbehörde festzulegen ist. Gemäß § 7 Abs. 8 Z 2 AAEV gilt das grundsätzlich auch für die maßgeblichen Abwasserparameter einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 AAEV (also einer Branchen-AEV), sofern dort (in der Branchen-AEV) nicht eine abweichende Festlegung getroffen wird. Mit § 4 Abs. 5 und 6 der AEV Holzwerkstoffe in der Fassung des vorliegenden Entwurfs wird nun eine solche von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV abweichende Festlegung getroffen.

Es werden Mindesthäufigkeiten für die Eigenüberwachung der angegebenen Parameter definiert; für die restlichen Parameter gilt § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV.

Abs. 7: Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 7.

Zu § 5

Den bestehenden Übergangsbestimmungen wird Abs. 4 angefügt, in dem die durch die vorliegende Novelle geänderten Paragraphen und Absätze aufgelistet werden und ihr Inkrafttreten mit dem der Kundmachung folgenden Tag festgesetzt wird.

Abs. 5 Z 1 enthält die festzulegenden Fristen für die erstmalige generelle Anpassung von Anlagen, sprich von Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder 2 WRG 1959 handelt oder nicht: damit soll also die Anpassungsfrist gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit 5 Jahren festgelegt, für IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit 4 Jahren festgelegt werden. Das gilt also jedenfalls für all die Betriebe gemäß § 1 Abs. 2, die nach dem 28. Mai 2004 erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, also für alle Betriebe, die noch nie eine Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben und die den Anforderungen der neuen AEV Holzwerkstoffe nicht entsprechen. Somit sind jene Fälle von sowohl Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen als auch von IE-Richtlinien-Anlagen (§ 33c Abs. 6 Z 1 und Z 2 WRG 1959), die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, abgedeckt.

Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht nach § 33c ausgelöst wurde, besteht im Umkehrschluss damit keine Anpassungsverpflichtung.

In Abs. 5 Z 2 sind die Anpassungsfristen gemäß § 33c Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 31) festgelegt. Z 2 bezieht sich auf Betriebe, die eine in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte industrielle Tätigkeit durchführen („IED-Betriebe“ nach § 33c Abs. 6 Z 1 oder 2 WRG 1959), und daher gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils auch weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen haben („gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 unter Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959“). Die Frist für diese Anlagen wird mit 4 Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Das entspricht in diesem Fall einer Frist bis 24.11.2019.

Zu § 6

Im neuen § 6 wurden Angaben zur Umsetzung der betreffenden EU Rechtsakte aufgenommen.

Anlage A

Bei den neu aufzunehmenden Emissionsbegrenzungen der BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um die Jahreswerte für zwei bereits bestehende Parameter, die außerdem nur für Direktionen festgelegt werden. Diese neuen Jahreswerte werden in zwei neuen Fußnoten (n und p) der Anlage A aufgenommen. Die ziffernmäßige Nummerierung der Parameter entfällt.

TOC als Alternativparameter für CSB

In den BVT-Schlussfolgerungen sind BVT assoziierte Emissionswerte ausschließlich für den Parameter CSB enthalten. Da der TOC in den Abwasseremissionsverordnungen konsequent als Alternativparameter für CSB vorgesehen ist und da Ähnliches auch auf EU-Ebene intendiert ist, wird auch in der AEV eine entsprechende Alternative als äquivalenter Parameter im Sinne des Art. 14 Abs. 2 IE-RL vorgesehen. Für die Festlegung des Jahreswertes für TOC wurde von einem CSB/TOC-Verhältnis von 3 ausgegangen, wie schon bei den derzeit geltenden Tagesfrachten für die beiden Parameter. Die Umrechnung der Parameter in die Werte des jeweils anderen ist zulässig (z. B. für Zwecke der PRTR-Berichtspflicht).

Anlage B

Wegen des Entfalls der ziffernmäßigen Nummerierung der Parameter in Anlage A sind die Parameter in Z 1 bis Z 4 namentlich aufzuzählen.

Fischtoxizität – Ersatz durch Fischeitoxizität

Vorwiegend aus Tierschutzgründen wurde auf europäischer Ebene die Entwicklung von Ersatztests für die Bestimmung der Toxizität von Abwässern auf Konsumenten höherer Ordnung im aquatischen Ökosystem vorangetrieben. Als Ergebnis dieser Bemühungen hat sich der Fischeitoxizitätstest (ÖNORM EN ISO 15088:2009-05-01 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der akuten Toxizität von Abwasser auf Zebrafisch-Eier (Danio rerio)“) als Ersatz für den Fischtest (ÖNORM EN ISO 7346 Teil 1 und 2:1998-03-01 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der akuten letalen Toxizität von Substanzen gegenüber einem Süßwasserfisch (Brachydanio rerio Hamilton-Buchanan (Teleostei, Cyprinidae))“ bzw. ÖNORM M 6263 Teil 1 und 2:1987-11-01 „Testverfahren mit Wasserorganismen; Bestimmung der akuten Toxizität von Wasserinhaltsstoffen gegenüber Salmo gairdneri Richardson (Regenbogenforelle)“) etabliert. Aufgrund vorliegender Studien und der Fachliteratur lässt sich derzeit kein systematischer Unterschied zwischen den Ergebnissen der beiden Methoden feststellen. Daher erfordert die Umstellung der Methode vorläufig keine Anpassung der in der AEV festgelegten Emissionsbegrenzung (Verdünnungsstufe). Sollten zukünftige Untersuchungen auf divergierende Ergebnisse hinweisen, so ist, insbesondere bei einer resultierenden Abschwächung des Schutzniveaus, durch eine Anpassung der Emissionsbegrenzung zu reagieren.

Summe der Kohlenwasserstoffe – Ersatz durch den Kohlenwasserstoff-Index

In der bisher eingesetzten Methode zur Bestimmung der Kohlenwasserstoffe kam für die Extraktion aus der Wasserprobe der vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoff 1,1,2-Trichlortrifluorethan (R113) zum Einsatz. Dieses Lösungsmittel ist seit 1989 durch das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, beschränkt. Mittlerweile ist der Einsatz von R113 auch für die Laboranwendung zur Kohlenwasserstoffbestimmung verboten. Aufgrund dieser Regelungen wurde bereits im Jahr 2000 die DIN 38409-H18:1981-02 „Bestimmung von Kohlenwasserstoffen“ wegen des Einsatzes von R113 zurückgezogen. Die ÖNORM M 6608:1996-02-01 „Wasseruntersuchung – Bestimmung von Kohlenwasserstoffen mittels Infrarot-Spektroskopie“, die praktisch die gleiche Methode beschreibt und derzeit noch in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996

angegeben wird, wurde auf Ersuchen des BMLFUW in Kraft belassen, um bis zur Erarbeitung einer gleichwertigen Ersatzmethode ein Verfahren zur Bestimmung der Kohlenwasserstoffe (KW) zur Verfügung zu haben. Eine Methode, die idente Ergebnisse liefert, konnte bislang nicht gefunden werden. Als Alternative zur Infrarot-Spektroskopie-Methode hat sich aber mittlerweile das gaschromatographische Verfahren mit Flammenionisationsdetektion nach Extraktion mit einem niedersiedenden Kohlenwasserstoff (ÖNORM EN ISO 9377-2:2001-06-01 „Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des Kohlenwasserstoff-Index“) etabliert. Grundsätzlich ist wegen des anderen Extraktionsmittels, des unterschiedlichen Messprinzips und der fehlenden Erfassung leichtflüchtiger Kohlenwasserstoffe (Kettenlänge C5-C9) von wertmäßig anderen Messergebnissen bei gleicher KW-Belastung einer Probe im Vergleich zur Infrarot-Spektroskopie-Methode auszugehen. Der parallele Einsatz der Methoden im Vollzug sowohl in der Eigen- als auch in der Fremdüberwachung hat aber gezeigt, dass die wertmäßigen Unterschiede in den Ergebnissen der beiden Methoden in Relation zur Streuung bei den meisten der zu überwachenden Abwässer zu vernachlässigen sind. Dementsprechend wurde die Methode „Kohlenwasserstoff-Index“ als Ersatz für die Methode „Summe Kohlenwasserstoffe“ in die AEV aufgenommen. Nach derzeitigem Wissensstand erfordert die Umstellung der Methode keine Anpassung der festgelegten Emissionsbegrenzung. Mit dem Österreichischen Normungsinstitut (Austrian Standards Institute) wurde vereinbart, dass die ÖNORM M 6608 nach flächendeckend erfolgter Umstellung auf den Kohlenwasserstoff-Index zurückgezogen wird.